

Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen

nach § 17a RöV und § 83 StrlSchV der Ärztekammer Niedersachsen
Berliner Allee 20, 30175 Hannover

Informationen zu Gebühren für die Arbeit der Ärztlichen Stelle Niedersachsen

August 2010

Aufgaben einer Ärztlichen Stelle

Die Ärztliche Stelle ist eine nach RöV- und StrlSchV gesetzlich vorgeschriebene Institution, die eine Mindestqualität bei der Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen gewährleisten soll. Dazu muss die Ärztliche Stelle in regelmäßigen Abständen Bilddokumente, notwendige Aufzeichnungen zu Röntgenuntersuchungen sowie Unterlagen zum technischen Zustand von Röntgengeräten, nuklearmedizinischen oder strahlentherapeutischen Einrichtungen überprüfen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung werden dann - falls erforderlich - individuelle Vorschläge zur Verbesserung der Qualität gemacht. Das Bundesland Bremen hat durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales am 01.11.2004 eine vertragliche Vereinbarung mit der Ärztekammer Bremen geschlossen, in der die Ärztekammer Bremen ermächtigt und beauftragt wird, eine ärztliche Stelle gemäß § 17a RöV und § 83 StrSchV einzurichten und zu betreiben. Die Ärztekammer Bremen ist aus diesem Vertrag außerdem berechtigt, eine gemeinsame ärztliche Stelle mit der Ärztekammer eines anderen Bundeslandes zu errichten. Der gemeinsamen ärztlichen Stelle aus beiden Bundesländern wurden durch die Vereinbarung des Bremer Senats im Bereich der Qualitätssicherung nach RöV und StrSchV also hoheitliche Aufgaben übertragen. In Hessen z.B. ist stattdessen der TÜV-Süd zuständig.

Finanzierung der Qualitätsüberprüfungen

Personal- und Sachkosten der Ärztlichen Stelle werden als Gebühr auf die Betreiber von Röntgeneinrichtungen umgelegt. Dies ist ebenfalls in der Zuständigkeitsverordnung verbindlich festgelegt. Die Höhe der jeweiligen Gebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 24.09.2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15.03.2010 und veröffentlicht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 18.06.2010.

Sämtliche Kosten, die bei der Arbeit der Ärztlichen Stelle anfallen, müssen durch die Gebühreneinnahmen abgedeckt werden. Die Ärztekammer kann die Ärztliche Stelle nicht durch die Beiträge ihrer Mitglieder finanzieren, da die allermeisten Ärzte selbst keine Anwender von Röntgenstrahlung am Menschen sind. Außerdem dürfen die Kammerbeiträge nicht für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zweckentfremdet werden; sie werden ausschließlich für die Erfüllung eigener Aufgaben erhoben.

Aktuelle Entwicklungen in der Ärztlichen Stelle

Art und Umfang der bundeseinheitlich festgelegten Qualitätsüberprüfungen bei der Strahlenanwendung am Menschen haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsstandards sind zum Teil erheblich erweitert worden (z.B. in der Mammographie), andere Prüfpositionen sind als Folge der Grundsätze zur Minimierung und Optimierung der Strahlenanwendung hinzugekommen (Prüfung von rechtfertigenden Indikationen und Arbeitsanweisungen nach RöV- und StrlSchV). Außerdem wurden Form und Inhalt der Qualitätsbeurteilung durch bundeseinheitlich verbindliche Bewertungskriterien geregelt und erweitert. Darüber hinaus ist als Folge der zunehmenden Digitalisierung in der Röntgendiagnostik erheblicher Investitionsbedarf an technischer Ausstattung entstanden. Wo früher ein Röntgenschaukasten als Equipment ausreichte, bedarf es heute einer kostenintensiven Ausstattung durch Computer, Spezialsoftware, Netzwerk, Speichermedium und spezielle Monitore.

Gebühren seit 14 Jahren unverändert

Bis auf eine minimale Aufrundung der Beträge bei der Umstellung von DM auf Euro in 2002 sind die Prüfungsgebühren der Ärztlichen Stelle im Bereich Röntgendiagnostik seit 1996 faktisch gleich geblieben. Eine Erhöhung bzw. Anpassung an die steigenden Personal-, Sach- und Energiekosten hat es in den letzten 14 Jahren nicht gegeben.

Die bislang gültige Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen von 2001 sah eine Gebühr für die Überprüfung von Röntgengeräten zwischen 232,- € und 570,-€ vor. Dabei hat es die Ärztliche Stelle bislang stets vermeiden, die maximal mögliche gebühr von 570,- € zu erheben.

Aktuelle Gebührenanpassungen: Anlass und Höhe

Durch die stetig steigenden Personal-, Energie- und auch durch die genannten Sachkosten zur Digitalisierung konnte die Ärztliche Stelle in den vergangenen Jahren ihre Ausgaben schon nicht mehr ausreichend decken, so dass in wenigen Einzelfällen bereits eine pauschale Zusatzgebühr erhoben werden musste, wenn der Ärztlichen Stelle - durch Verursachen des Betreibers – ein über die Routineprüfung hinaus nachgewiesener Mehraufwand entstand. Da die notwendige ausgeglichene Bilanz zwischen Ausgaben und Einnahmen für die Zukunft nicht mehr gewährleistet werden konnte, hat die Ärztekammer Bremen in der Änderung ihrer Gebührenordnung vom 15.03.2010 neue Gebühren für die Arbeit der Ärztlichen Stelle festgelegt. Die Gebühren für die meisten Röntgengeräte ,mussten angehoben werden, die maximal mögliche gebühr liegt aber noch unterhalb der bisherigen Spitzengebühr von 570,- € für Röntgendiagnostik-Geräte.

Dabei hat die Ärztekammer Bremen dem Umstand Rechnung getragen, dass bestimmte Röntgengeräte verglichen mit Standardgeräten einen erhöhten Prüfungsaufwand verursachen (z.B. Mammographie), andere Geräte auf Grund ihrer komplexen Bildgebung und/oder wirtschaftlichen Bedeutung für den Anwender relativ höhere Gebühren rechtfertigen (Computertomographie oder Koronarangiographie). Auch die Tatsache, dass die Bearbeitung und Begutachtung digitaler Röntgenbilder notwendige Investitionen in geeignete Technik in der Ärztlichen Stelle voraussetzen, wurde bei den Bemessungen berücksichtigt.

Hier ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten versucht worden, die Gebühren etwas „gerechter“ aufzuteilen. Dadurch liegen die jetzt veröffentlichten Festgebühren zum Teil nur geringgradig höher als die bisherige

Mindestgebühr (z.B. bei mobilen Durchleuchtungsgeräten), in einigen anderen Fällen wurden sie aber auch deutlich angehoben (z.B. bei digitalen Mammographie-Geräten).

Im Bereich der Nuklearmedizin sind die Gebühren für kleinere Abteilungen faktisch nicht oder nur minimal erhöht worden, für größere oder große nuklearmedizinische Institute können im Falle einer Vielzahl von Geräten die Gebühren in der Summe höher liegen.

Im Bereich der Strahlentherapie musste der obere Gebührenrahmen in der Vergangenheit schon ausgeschöpft werden; dieser hat sich durch die Festgebühren nicht verändert. Hier ist es - wie in der Nuklearmedizin - allerdings so, dass größere strahlentherapeutische Einrichtungen im Vergleich zu kleineren zukünftig etwas höhere Gebühren zahlen müssen, wenn sie über mehrere Linearbeschleuniger verfügen.

Auch in diesen Bereichen ist dem kostenrechtlichen Grundsatz Rechnung getragen worden, Aufwand und Bedeutung der Amtshandlung bei der Bemessung der Gebührenpositionen zu berücksichtigen.

Gebührenerhöhung und Vergütung vertragsärztlicher Leistungen

Der Ärztlichen Stelle ist wohl bekannt, dass die vertragsärztliche Vergütung der Röntgenleistungen, insbesondere in einigen Fachgebieten, zurzeit unerfreulich niedrig bemessen wird. Da liegt es nahe, nicht mehr, sondern eher weniger für die externe Qualitätssicherung zahlen zu wollen.

Art und Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsüberprüfungen können in diesem Sinne aber nicht von der Vergütungsstruktur im vertragsärztlichen Sektor abhängig gemacht werden. Würde man die Qualität oder Quantität der Prüfungen zurückfahren, wäre die Ärztekammer bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben angreifbar oder könnte sich dem Vorwurf einer Begünstigung ihrer radiologisch tätigen Mitglieder aussetzen. Dann wäre die Durchführung der Qualitätssicherung im Rahmen der ärztlichen Selbstverwaltung in Gefahr.

Ärztliche Stelle oder Ärztekammer haben andererseits auch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Vergütungsstruktur im vertragsärztlichen Sektor - insbesondere auch nicht auf die Vergütung der radiologischen Leistungen. Die Ärztekammer muss indes unabhängig davon ihre vom Bundesland übertragene Aufgabe in der Qualitätssicherung nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ausschließlich an der Sache, d.h. an den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen ausrichten.

Die Ärztliche Stelle hofft, dass alle radiologisch tätigen Ärzte, die nuklearmedizinischen und strahlentherapeutisch tätigen Kollegen für die dargestellten Bedingungen Verständnis aufbringen.